Eine andere Perspektive

Risiken der Versicherten

Risiko ist immer abhängig vom Blickwinkel. Während für die Pensionskassen hauptsächlich die Sicherheit der Leistungsausrichtung im Vordergrund steht, spielt für die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger die Höhe der Leistungen eine bedeutende Rolle.

Benno Ambrosini
Dr. sc. nat. ETH,
Pensionskassenexperte
SKPE, Managing Director,
Libera AG

Simon Tschupp
Dipl. Math. ETH,
Pensionskassenexperte
SKPE, Libera AG

Die Versicherten sind an die Pensionskasse ihres Arbeitgebers gebunden. Sie müssen darauf vertrauen, dass diese ihre Interessen bestmöglich wahrnimmt. Welche Risiken bestehen für die aktiven Versicherten oder die Rentenbezüger im Zusammenhang mit ihrer Pensionskasse? In der Tabelle werden einige dieser Risiken stichwortartig aufgezählt.

Die Risiken betreffen hauptsächlich die aktiven Versicherten, da die Ansprüche der Rentenbezüger gesetzlich nominal weitgehend geschützt sind.

Vorsorgeschutz

Das grösste Anliegen der Versicherten ist, dass sie im Vorsorgefall genügend abgesichert sind. Entsprechend sind aus Sicht der Versicherten ungenügende Leistungen das grösste Risiko. Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität können unabhängig vom vorhandenen Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohns definiert sein oder aber auf der versicherten Altersrente beruhen (aktuelles Altersguthaben hochgerechnet auf das Rücktrittsalter multipliziert mit dem Umwandlungssatz). Besonders im zweiten Fall können sich Lücken ergeben. Wenn das aktuelle Altersguthaben aufgrund von Erwerbsunterbrüchen oder vorübergehender Tätigkeit im Ausland Lücken aufweist, fällt auch die versicherte Altersrente entsprechend tiefer aus. Solche Lücken können durch Einkäufe in die Pensionskasse geschlossen werden.

Trotz Einkäufen kann die Absicherung aufgrund der Lebenssituation ungenügend sein, z. B. bei Konkubinatspaaren im Todesfall (nur Lebenspartnerrente der Pensionskasse, aber keine Hinterlassenenrenten der AHV und Unfallversicherung) oder bei Invalidität, wenn der nicht invalide Partner sein Arbeitspensum mit entsprechender Lohneinbusse reduzieren muss.

Auch bei Teilzeitbeschäftigten ist die Absicherung oft ungenügend, besonders wenn der Koordinationsabzug nicht mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet wird. So beträgt der versicherte Lohn mit dem BVG-Koordinationsabzug bei einem Jahreslohn von 30 000 Franken lediglich 4275 Franken. Entsprechend tief sind die versicherten Leistungen. Entspricht die Invalidenrente gemäss Vorsorgeplan 70 % des versicherten Lohns, ergibt sich lediglich eine Rentenleistung von knapp 10 % des Jahreslohns.

Wahlmöglichkeiten und Änderungen

Auch Wahlmöglichkeiten sind mit Risiken verbunden. Wer bei Pensionierung 100 % der Altersleistung in Kapitalform bezieht, trägt das Langlebigkeitsrisiko selbst und benötigt oft eine Finanzplanung und entsprechendes Know-how. Dieses ist auch für einen fundierten Entscheid bei der Wahl der Anlagestrategie bei 1e-Plänen vonnöten.

Höchstens indirekt (über die Vertreter im Stiftungsrat) Einfluss nehmen können die Versicherten auf Planänderungen, z. B. eine Reduktion des Umwandlungssatzes mit entsprechender Reduktion der anwartschaftlichen Altersleistungen. Auch bei einem Stellenwechsel oder wenn der Arbeitgeber die eigene Pensionskasse aufgibt und sich einer Sammelstiftung anschliesst, sind die Einflussmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Sicht der Versicherten

Risikobereich	Beispiel
Ungenügende Leistungen des Vorsorgeplans	– Im Invaliditäts- oder Todesfall – Infolge Ehescheidung – Bei Pensionierung
Wahlmöglichkeiten des Vorsorgeplans	– Rente oder Kapital bei Pensionierung – Wahl Anlagestrategie bei 1e-Plänen – WEF-Vorbezug – Wahl Beitragsskala
Finanzielle Schwierigkeiten der Pensionskasse	– Sanierungsrisiko bei Unterdeckung – Kürzung der Austrittsleistung bei Austritt im Teilliquidationsfall bei Unterdeckung – Sicherstellung der Leistungen bei Insolvenz der Pensionskasse durch Sicherheitsfonds nur bis zum ca. 1.5-fachen der BVG-Leistungen
Ungenügender Inflationsschutz	– Kaufkraftverlust der Renten – Verzinsung tiefer als Teuerung
Änderung Vorsorgereglement oder Vorsorgeträger	– Reduktion Umwandlungssatz ohne oder mit unvollständiger Kompensation – Erhöhung der Beiträge (bei gleichbleibenden Leistungen) – Wechsel Vorsorgeeinrichtung
Änderung gesetzlicher Bestimmungen	– BVG-Reform verändert Situation insbesondere für Teilzeitbeschäftigte und Tieflohnbereich
Technische Verwaltung	– Falsche Berechnung der Leistungen – Fehlerhafte Vorsorgeausweise – Datenschutzverletzungen
Arbeitgeber	– Nichtüberweisen der Arbeitgeberbeiträge an Pensionskasse – Reduzierung Sanierungsfähigkeit durch starke Verminderung der Belegschaft des Arbeitgebers bei (autonomer) Pensionskasse

TAKE AWAYS

– Insbesondere die Höhe der Leistungen und somit der Vorsorgeschutz ist für die Versicherten wichtig.
– Bei Wahlmöglichkeiten sollten Pensionskassen Unterstützung bieten, die den Versicherten die für sie passenden Entscheidungen ermöglicht.

Informieren und beraten

Es gibt nur wenige Informations- und Beratungspflichten betreffend Risiken für die Destinatäre. Wir zählen nachfolgend einige auf:

– Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich u. a. über die Leistungsansprüche, das Altersguthaben und die Finanzierung informieren. Auf Anfrage sind den Versicherten die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den Risikoverlauf, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben (Art. 86b BVG).
– Bei Unterdeckung müssen die Destinatäre über Ausmass und Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informiert werden (Art. 65c Abs. 2 BVG).
– Bei einem WEF-Vorbezug muss die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Vermeidung einer Einbusse des Vorsorgeschutzes bei Tod oder Invalidität anbieten oder eine solche vermitteln (Art. 30c Abs. 4 BVG).
– Können die Versicherten die Anlagestrategie im Rahmen von 1e-Plänen selbst wählen, muss die Pensionskasse über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren (Art. 19a Abs. 2 FZG).
– Auch im Rahmen des neuen Datenschutzgesetzes gibt es bei Verletzungen der Datensicherheit Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen (Art. 24 Abs. 4 DSG).

«Ungenügende Leistungen sind aus Sicht der Versicherten das grösste Risiko.»

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wenn die Pensionskasse weitere Informations- und Beratungsdienstleistungen erbringt. Dies gilt insbesondere, wenn bei Pensionierung viele Wahlmöglichkeiten angeboten werden (Wahl Rente oder Kapital, Wahl anwartschaftliche Ehegattenrente etc.). Einige Pensionskassen bieten dazu Onlinetools an, mit denen die Versicherten selbst verschiedene Vorsorgefälle simulieren und die Auswirkungen auf die Leistungen sehen können. Eine andere Möglichkeit sind Informationsveranstaltungen für Versicherte ab einer bestimmten Altersgrenze als Vorbereitung zur Pensionierung. Es gibt auch Pensionskassen, die mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten bzw. solche vermitteln, um den Versicherten umfassende und (idealerweise) unabhängige Beratungen anzubieten, die auch über die 2. Säule hinausgehen können.